



Diversitätsfonds NRW 2027 – Fördergrundsätze

Stand: 29. Juli 2026

I.	Hintergrund und Ziele	2
II.	Rechtsgrundlage.....	2
III.	Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen.....	3
IV.	Antragsberechtigte	7
V.	Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben	4
VI.	Antragsverfahren (Einreichung, Fristen, Informationen und Beratung)	4
VII.	Auswahlverfahren und Kriterien und weiteres Verfahren.....	6
VIII.	Kontakte.....	8



I. Hintergrund und Ziele

Die Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen ist divers. Diversität ist Alltag, Normalität und prägt unsere Gesellschaft. Eine in allen gesellschaftlichen Bereichen akzeptierte und aktiv gelebte Selbstverständlichkeit ist sie jedoch noch nicht. Die offene „Gesellschaft der Vielen“ entsteht vielmehr in einem vielschichtigen Prozess, den es – auch im Kunst- und Kulturbetrieb – zu fördern und zu gestalten gilt.

Die Landesregierung strebt an, Teilhabegerechtigkeit und Diversitätsentwicklung im Kunst- und Kulturbetrieb wie auch in der Kulturförderung des Landes weiterzuentwickeln und zu stärken. Dazu wurde im Jahr 2021 ein Gesamtkonzept „Diversität und Teilhabe in Kunst und Kultur in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht“.

Repräsentation, Anerkennung und gleichberechtigte Zugänge spielen im kulturellen Leben eine zentrale Rolle. Der Diversitätsfonds NRW soll dazu einen Beitrag leisten und unterrepräsentierte Kunstschaaffende und ihre künstlerischen Perspektive sichtbar machen.

Zielsetzung des Diversitätsfonds NRW

Mit dem Programm werden künstlerische Perspektiven gefördert, die bisher unzureichend in der Kunst- und Kulturszene in NRW repräsentiert sind. Hierzu zählen z.B. die Perspektiven von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, schwarzen Menschen (PoC), alten Menschen, Menschen mit Behinderung oder Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter* und queere Menschen (kurz: LSBTIQ*). Ziel ist es, die Diversitätsentwicklung im Bereich der freien Künste zu stärken und diverse künstlerische Perspektive sichtbar zu machen.

Der Diversitätsfonds verfolgt auch das Ziel, Kunstschaaffende zu fördern, die am Anfang ihrer beruflichen Laufbahn stehen und noch über wenig Erfahrung in der Antragstellung verfügen.

Diversität ist nicht nur ein Phänomen der Metropolen, sondern findet sich sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum. Vor diesem Hintergrund soll der Diversitätsfonds alle Regionen Nordrhein-Westfalens erreichen.

II. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie nach folgenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV/VVG-LHO)



- Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung
- Richtlinien zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement
- Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich
- Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

III. Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen

Gefördert werden:

- Künstlerische Projekte
- Projekte von Kultureinrichtungen und Festivals aus Nordrhein-Westfalen, die unterrepräsentierten künstlerischen Perspektiven im Sinne einer „glaubwürdigen Anwaltschaft“ in dem weiter unten beschriebenen Sinne eine Plattform und Weiterentwicklungsmöglichkeiten bieten

Die Förderung ist spartenoffen angelegt.

Die Projektförderung von Gastspielen aus dem Ausland, reine Veröffentlichungen von Musikalben und Buchprojekten sowie von Maßnahmen, bei denen nicht die künstlerische Perspektive in NRW im Fokus steht, sind nicht vorgesehen.

Mittel aus dem Diversitätsfonds NRW können nicht mit anderen Fördermitteln des Landes kombiniert werden.

Für das beantragte Projekt gelten folgende Maßgaben:

- Mit dem Projekt wurde noch nicht begonnen.
- Die Antragstellenden müssen ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, und das Projekt muss in Nordrhein-Westfalen stattfinden.
- Das Projekt sollte ein öffentlichkeitswirksames Ergebnis haben, das durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, geeignete Kooperationen oder andere Maßnahmen unterstützt wird. Die Öffentlichkeitsarbeit sollte mit angemessenen Mitteln ausgestattet sein.



- Das Projekt ist nicht kommerziell ausgerichtet. Seine Realisierung ist damit von einer öffentlichen Förderung abhängig.

Förderfähige Ausgaben

Alle Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Personal- und Sachausgaben, müssen projektbezogen sein, förderfähig sind unter anderem:

- Produktions- und Aufführungskosten
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Ausgaben für Workshops
- anteilige Ausgaben für den Overhead gem. Nr. 5.3 der Allgemeinen Kulturförderrichtlinie
- Maßnahmen für Barrierefreiheit

IV. Antragsberechtigte

Ein Antrag kann gestellt werden von:

- Kunstschaaffenden
- Gruppen, Initiativen und Kompanien (sowohl juristische als auch natürliche Personen) der freien Szene
- Kultureinrichtungen

Es können Kultureinrichtungen Anträge stellen, die im Sinne einer „glaubwürdigen Anwaltschaft“ in Kooperation mit unterrepräsentierten Kunstschaaffenden Projekte durchführen und damit eine öffentlichkeitswirksame Plattform stellen oder Empowerment-Prozesse initiieren. Diese Projekte sind mehr als eine reine Programmweiterung der Einrichtung. Sie werden gemeinsam und auf Augenhöhe mit unterrepräsentierten Kunstschaaffenden entwickelt und durchgeführt. So wird das künstlerische Schaffen sichtbar und die Zielgruppe empowert.

V. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben

Umfang der Förderung

Es können Fördermittel in Höhe von bis zu 25.000 EUR pro Projekt beantragt werden. Hierbei ist für alle nicht-kommunalen Antragstellenden eine Bagatellgrenzen in Höhe von 2.000 EUR und für alle kommunalen Antragstellenden eine Bagatellgrenzen in Höhe von 12.500 EUR zu beachten.



Die Gesamtkosten des Projekts (d.h. die „grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben“ laut Finanzierungsplan) dürfen maximal 50.000 EUR betragen. In Ausnahmefällen, z.B. bei landesweiten (Pilot-)Projekten, können die Förderhöhe sowie die maximalen Gesamtkosten überschritten werden. Dies muss im Antrag entsprechend vom Antragstellenden begründet werden.

Zusätzlich können bei Vorhaben von und für Menschen mit Behinderung über die „Anlage Ergänzungsmittel Barrierefreiheit“ pro Projekt bis zu 5.000 EUR Ergänzungsmittel für die Herstellung von Barrierefreiheit beantragt werden. Die entsprechenden Ausgaben werden nicht auf die oben genannten Gesamtkosten von maximal 50.000 EUR angerechnet.

Kosten- und Finanzierungsplan

In dem Kosten- und Finanzierungsplan (KFP) sind alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und alle geplanten Ausgaben aufzuschlüsseln. Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P/ ANBest-G). Baumaßnahmen werden nicht gefördert. Anfallende Reisekosten können entsprechend dem Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW) berücksichtigt werden.

Gerechte Bezahlung

Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan (KFP) muss ersichtlich werden, dass eine angemessene Honorierung aller Projektbeteiligten vorgesehen ist. Die Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich (inkl. der Honorarmatrix) müssen eingehalten werden (<https://www.mkw.nrw/themen/kultur/kunst-und-kulturfoerderung/honoraruntergrenzen>). Damit die Bewilligungsbehörde die Einhaltung der Honoraruntergrenzen überprüfen kann, muss im Kosten- und Finanzierungsplan eine entsprechende Aufschlüsselung der Personalkosten vorgenommen werden.

„Zuwendungsfähige Gesamtausgaben“ und „Eigenanteil“

Die „zuwendungsfähigen Gesamtausgaben“ eines Projekts sind grundsätzlich alle zuwendungsfähigen Ausgaben eines Projekts abzüglich der Leistungen von privaten Dritten. Nicht-kommunale Antragstellende müssen dabei einen Eigenanteil von mindestens 10% dieser zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erbringen; von kommunalen Antragstellenden wird ein Eigenanteil von 20% dieser zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erwartet. Der Eigenanteil kann vollständig durch bürgerschaftliches Engagement ersetzt werden. Die Bezirksregierungen stehen hierbei für eine Beratung zur Verfügung (Kontakt siehe unten).



Die Themen „zuwendungsfähige Gesamtausgaben“ und „Eigenanteil“ sind auch Gegenstand der Antragsberatung (siehe VI.3).

Nachhaltigkeit

Aspekte der Nachhaltigkeit sind bei der Durchführung der Projekte zu berücksichtigen. Für Ausführungen hierzu siehe § 11 KulturGB NRW. Auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

VI. Antragsverfahren

VI.1 Einreichung

Anträge können **ausschließlich online** über die Plattform [kultur.web](https://www.kultur.web.nrw.de) (<https://www.kultur.web.nrw.de>) und dort unter dem Förderprogramm „Diversitätsfonds NRW 2027“ gestellt werden.

Der vollständige Antrag umfasst neben dem digital ausgefüllten Eingabeformular noch folgende Unterlagen:

- das vollständig ausgefüllte Projektdatenblatt
- Kurzlebensläufe der im wesentlichen beteiligten Kunstschaftenden (maximal 1 Seite pro Künstler/in)
- Sollten Sie zusätzlich **Ergänzungsmittel für Barrierefreiheit** beantragen, muss die ausgefüllte „Anlage Ergänzungsmittel Barrierefreiheit“ mit hochgeladen werden.

Bitte beachten Sie, dass weitere Anlagen nicht akzeptiert werden.

VI.2 Fristen

Die Antragstellung ist bis zum **31. Oktober 2026** möglich. Fristgerecht eingereicht ist ein Antrag, wenn er auf [kultur.web](https://www.kultur.web.nrw.de) am 31.10.2026 bis 23:59 Uhr abgegeben wurde.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Soll mit der Arbeit am Projekt direkt nach Antragstellung begonnen werden, kann bei der Antragstellung im KulturWeb unter „Erklärungen“ das Feld mit dem so genannten „förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ ausgewählt werden. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-G) sind zu beachten.



Sollten im Einzelfall Antragstellende für Projekte eine Förderung über 50.000 EUR beantragen, darf mit der Projektdurchführung nicht begonnen werden, bevor die Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt wurde (siehe auch Nr. 1.3 VV bzw. VVG zu § 44 LHO). Eine Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn ist bei der zuständigen Bezirksregierung zu beantragen. Der vorzeitige Maßnahmebeginn begründet keinen Anspruch auf eine spätere Förderung. Die Antragstellenden tragen allein das finanzielle Risiko.

VI.3 Information und Beratung

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft bietet mehrere **kostenlose Informations- und Beratungsveranstaltungen** sowie **Konzeptwerkstätten** und ein **Informationsvideo** zum Diversitätsfonds 2027 an. Weitere Informationen zu diesen Veranstaltungen und die genauen Termine können der Internetseite des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft unter folgendem Link entnommen werden:
<https://www.mkw.nrw/themen/kultur/kunst-und-kulturfoerderung/diversitaetsfonds-nordrhein-westfalen>

Bei der Abwicklung der Förderprogramme stützt sich die Landesregierung auch auf die Hilfe der Bezirksregierungen. Unter „VIII. Kontakte“ finden Sie die Adressen der fünf Bezirksregierungen von Nordrhein-Westfalen mit den jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für den Diversitätsfonds.

VII. Auswahlverfahren und Kriterien

Eine vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft berufene, divers besetzte Fachjury spricht Förderempfehlungen an das Land Nordrhein-Westfalen aus. Die Besetzung der Jury wird zu gegebener Zeit auf der Internetseite des MKW veröffentlicht. Die Förderentscheidung des Landes erfolgt auf Grundlage der Jury-Empfehlung. Ein Anspruch der antragstellenden Person auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.



Die Jury bewertet die Projekte nach folgenden Kriterien:

- **Künstlerische Qualität / das künstlerische Potenzial des Vorhabens:**

Die künstlerische Qualität ist das maßgebliche Kriterium für die Beurteilung der Projektanträge und fließt mit dreifacher Gewichtung in die Bewertung ein.

Weitere Kriterien, die mit jeweils einfacher Gewichtung berücksichtigt werden, sind:

- **Gesellschaftliche Relevanz des Antrags**
- **Nachvollziehbarkeit des Projektplans inkl. des Kosten- und Finanzierungsplans**
- **Sichtbarkeit / erwartete Öffentlichkeitswirksamkeit**

Weiteres Verfahren

Auf die Abgabefrist folgt im Januar 2027 die Jurysitzung und die Förderentscheidung. Zur Förderung vorgesehene Projektträger erhalten zu gegebener Zeit einen Bewilligungsbescheid von der für sie zuständigen Bezirksregierung.

Nach Projektabschluss muss ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis (Abrechnung) und ein Sachbericht bei der zuständigen Bezirksregierung eingereicht werden; außerdem ein Evaluationsbogen, der zusammen mit dem Bewilligungsbescheid verschickt wird. Die genauen Fristen werden mit der Bewilligung bekannt gegeben.

VIII. Kontakte

Bei der Abwicklung der Förderprogramme stützt sich die Landesregierung auf die Hilfe der Bezirksregierungen. Im Folgenden finden Sie die Adressen der fünf Bezirksregierungen von Nordrhein-Westfalen mit den jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern.



Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 48
59817 Arnsberg
Ansprechpartnerin:
Melissa Joseph
Tel: 02931- 82-3241
Sprechzeiten Mo-Fr 8.00-13.00 Uhr
Mail: Melissa.Joseph@bra.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Dezernat 48
32754 Detmold
Ansprechpartnerin:
Rachel Becker
Tel. 05231-714847
Mail: rachel.becker@bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 48
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf
Ansprechpartner:
Adrian van de Löcht
Tel.: 0211- 4754018
Mail: adrian.vandeloecht@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Dezernat 48
50606 Köln
Ansprechpartnerin:
Manuela Bittner
Mail: manuela.bittner@brk.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Dezernat 48
48128 Münster
Ansprechpartnerin:
Julia Oldiges
Tel: 0251-4114466
Mail: julia.oldiges@brms.nrw.de